Möglichkeiten des Gläubigers

Übung
Skript S. 31

gütliche Erledigung § 802b ZPO



Pfändung körperlicher Sachen

Forderungspfändung

Vollstreckung in unbewegliches Vermögen

Abnahme der VAK





Sachverhalt

Max Gläubig hat gegen Gabi Schuldig einen titulierten Anspruch auf Zahlung eines Kaufpreises von 2.000,00 €.
Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor.
Max Gläubig beauftragt den Gerichtsvollzieher bei Gabi die Bauhausvase „Kalkeimer“ (Wert 2.000,00 €) zu pfänden und zu verwerten.
Der Gerichtsvollzieher findet zwar nicht die Vase vor, aber ein Bild des bekannten Meisters Paolo Pinsel, ebenfalls im Wert von 2.000,00 €.
Kann der Gerichtsvollzieher das Bild pfänden?



Sachverhalt

Dem Gerichtsvollzieher Kuckuck liegt der Vollstreckungsauftrag des Gläubigers Krause gegen den Schuldner Haufe über eine Vollstreckungsforderung von 1.000 € vor. Es liegt ein weiterer Auftrag der Gläubigerin Meier gegen denselben Schuldner auf Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen einer Forderung in Höhe von 9.000 € vor. Der Gerichtsvollzieher begibt sich zum Schuldner, um zu vollstrecken. Er findet als einzigen pfändbaren Gegenstand einen Siegelring an der Hand des Schuldners Haufe vor, geschätzter Verkaufswert 10.000 €.

Der Gerichtsvollzieher pfändet den Siegelring für beide Gläubiger und verteilt den Erlös.

Der Schuldner legt gegen das Vorgehen des Gerichtsvollziehers Erinnerung nach § 766 Abs.1 ZPO ein. Ist die Erinnerung begründet?





Aufgabe im Skript S. 30

Bestimmen Sie mit Hilfe des § 775 ZPO welches Vollstreckungshindernis vorliegt und wie der Gerichtsvollzieher gem. § 776 ZPO weiter vorgehen wird!



Merke:



§ 766 ZPO
Bitte lesen!

Sollte trotz Vorliegen eines Vollstreckungshindernisses eine Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt worden sein, ist die Vollstreckungshandlung nicht nichtig, sondern anfechtbar mit § 766 ZPO.

Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO



§ 802 d ZPO

- **Auskunftspflicht**
  1x in 2 Jahren
- oder die Vermögensverhältnisse ändern sich maßgeblich
- freiwillig jederzeit



Verfahren zur Abgabe der VAK gem. § 802c ZPO

Ladung zum Termin

§ 802f Abs. 1-4 ZPO

- Zustellung persönlich an Schuldner
- Zahlungsaufforderung (Frist: 2Wochen)
- Belehrung über Rechte und Pflichten

Verfahren zur Abgabe der VAK gem. § 802c ZPO

Ladung zum Termin

Terminsmitteilung an den Gläubiger

§ 802f Abs. 1-4 ZPO

- Zustellung persönlich an Schuldner
- Zahlungsaufforderung (Frist: 2Wochen)
- Belehrung über Rechte und Pflichten

§ 802f Abs. 4 S. 2 ZPO

- Gl muss nicht teilnehmen

Verfahren zur Abgabe der VAK gem. § 802c ZPO

Ladung zum Termin

Terminsmitteilung an den Gläubiger

GV erstellt ein Vermögensverzeichnis

§ 802f Abs. 1-4 ZPO

- Zustellung persönlich an Schuldner
- Zahlungsaufforderung (Frist: 2Wochen)
- Belehrung über Rechte und Pflichten

§ 802f Abs. 4 S. 2 ZPO

- Gl muss nicht teilnehmen

§ 802f Abs. 5 ZPO

- elektronisch

Verfahren zur Abgabe der VAK gem. § 802c ZPO

Ladung zum Termin

Terminsmitteilung an den Gläubiger

GV erstellt ein Vermögensverzeichnis

Hinterlegung beim ZenVG

§ 802f Abs. 1-4 ZPO

- Zustellung persönlich an Schuldner
- Zahlungsaufforderung (Frist: 2Wochen)
- Belehrung über Rechte und Pflichten

§ 802f Abs. 4 S. 2 ZPO

- Gl muss nicht teilnehmen

§ 802f Abs. 5 ZPO

- elektronisch

§ 802f Abs. 6 ZPO

- Inhalt des VV nicht sichtbar
- Gl erhält Abschrift



Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO

Voraussetzungen

- Auftrag
- vollstreckbare Ausfertigung
- Zustellbescheinigung
- Schuldner ist nicht in der Lage, Ratenzahlung anzubieten und einzuhalten
- Schuldner kann Forderung nicht binnen 2 Wochen begleichen



Sofortige Abnahme der Vermögensauskunft gem. § 807 ZPO

- Auftrag vom Gläubiger
- fruchtloser Pfändungsversuch
- Wohnungsdurchsuchung verweigert
- Einverständnis des Schuldners
- keine Sperrfrist



§ 807 ZPO
Bitte lesen!

Berührungen zum Vollstreckungsgericht

Haftbefehlsverfahren



Erinnerung gegen die Verpflichtung zur Abgabe § 766 ZPO

Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung § 882 d ZPO

Hat der Gläubiger Antrag auf Erzwingungshaft gestellt?



NO!

- Protokoll und Vollstreckungsunterlagen gehen an das örtliche Vollstreckungsgericht
- Eintrag in Vollstreckungsregister
- Richter erlässt den Haftbefehl

Protokoll und Vollstreckungsunterlagen gehen zurück an den Gläubiger

Haftbefehle beim Vollstreckungsgericht



Haftbefehl nach § 802g ZPO

Haftbefehl nach § 284 AO

Haftbefehl nach § 883 ZPO



Wann wird der Haftbefehl erlassen?

- Schuldner erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin
- Schuldner verweigert die Abgabe der VAK
- Schuldner verweigert den in der Wohnung anberaumten Termin



Wann ist die Haft unzulässig?





Wann ist die Haft unzulässig?

- zeitliche Begrenzung einhalten (2 Jahre)
- Gesundheitsgefährdung
- Schuldner war verhaftet und wurde freigelassen
- 6 Monate vollständig verbüßt
- VAK geleistet / Forderung beglichen

